

Az.: 4 C 506/16 (2)



## Amtsgericht Rathenow

Im Namen des Volkes

### Urteil

-

In dem Rechtsstreit

1. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Klägerin -

2. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gGmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin  
XXXX, XXXXX

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

-

hat das Amtsgericht Rathenow durch die Richterin am Amtsgericht XXXXXX am 06.11.2017  
ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für  
Recht erkannt:

-

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.428,00 € für erhobene Elternbeiträge für  
die Betreuung des Kindes XXXXXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis einschließlich 31.  
Dezember 2016 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an die Kläger 2580,00 € für erhobene Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes XXXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner 1/10 und die Beklagte 9/10 zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gelangenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können eine gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gelangenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

6. Der Streitwert wird auf 4.370,38 € festgesetzt.

1.

-

## Tatbestand

-

Die Parteien streiten um die Rückzahlung von Elternbeiträgen zur Kinderbetreuung und Essensgeldbeiträgen.

Die Beklagte betreibt als privater Träger in mehreren Bundesländern Kindertagesstätten, darunter die Kindertagesstätte (nachfolgend: Kita) „XXXXXXX“ sowie den „XXXX“ in der Stadt Pxxxx. Die Kläger sind die Eltern der Kinder XXX und XXX. Sie schlossen mit der Beklagten am 11. September 2012 einen Vertrag über die Betreuung ihrer Tochter XXX und am 3. Juni 2013 einen Vertrag über die Betreuung ihres Sohnes XXX ab. Beide Kinder wurden aufgrund der Verträge, die jeweils am 28.6.2015 erneuert wurden, in der Kita „XXXX“ bzw. im „Hort XXXX“ betreut.

In Punkt 2 beider Verträge (Anlage K1 [4 C 506/16], Bl. 8 d.A.; Anlage K1 [4 C 507/16], Bl. 127 d.A.) heißt es zur **Kostenbeteiligung** gleichlautend: „... In den Ländern Brandenburg und Sachsen beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Betreuung gemäß der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung des Trägers für diese Kindertagesstätte (§ 17 KitaG des Landes Brandenburg bzw. § 15 SächsKitaG). Die Elternbeitrags-Zahlung erfolgt unter Angabe des Namens des Kindes und der PKN bis zum 3. Arbeitstag des Monats auf das Konto ....“.

In Punkt 5 beider Verträge (a.a.O.) heißt es :

*„5.3 Versorgung mit Mittagessen und Getränken*

*Kinder im Vorschulalter werden mit einer Mittagsmahlzeit sowie Getränken versorgt. Weitere Details der Versorgung werden durch den Träger festgelegt. Der Träger behält sich vor, die Art der Versorgung, insbesondere den Essenanbieter, zu bestimmen. Die Eltern verpflichten sich, die Zahlungen an den Essenanbieter fristgerecht zum 05. des Monats zu leisten.“*

Die Beklagte selbst hat keine Elternbeitragsatzung erlassen.

Mit Schreiben vom 4.12.2015 (Anlage K2 [4 C 506/16], Bl.I 22 d.A., und Anlage K3 [4 C 507/16], Bl. 132 d.A.) teilte die Beklagte den Klägern mit, dass der monatlich zu zahlende Elternbeitrag für das Kind XXXXXX ab dem 1.1.2016 auf 215,00 € monatlich und für das Kind XXXXXX auf 119,00 € monatlich festgesetzt werde. Bezugspunkt für die Festsetzung war dabei, ohne dass dies aus den Festsetzungsschreiben hervorgeht, die von der Stadt Pxxxx am 18.6.2015 mit Wirkung zum 1.1.2016 beschlossene Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in der Stadt Pxxxx (Anlage B1, Bl. 36 ff. d.A.).

Mit gleichlautendem anwaltlichen Schreiben vom 4.1.2016 wandten sich die Kläger gegen diese Festsetzungen. Sie verwiesen zur Begründung darauf, dass nach dem Vertrag die Beiträge nach der jeweiligen Elternbeitragsordnung des Trägers festzusetzen seien, eine solche Beitragsordnung jedoch nicht vorliege. Zudem seien Regelungen zur Erhebung des Mittagessensentgelts gesetzwidrig, da die Personensorgeberechtigten lediglich einen Zuschuss zum Essensgeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu erbringen hätten, aus den Unterlagen aber nicht zu entnehmen sei, wie hoch diese festgesetzt seien. Diese Beiträge seien auch nicht durch den Caterer einzuziehen. Weitere Beträge, wie etwa für die Vesper, seien in den Elternbeiträgen enthalten und nicht gesondert zu erheben.

Die Kläger begehren Rückzahlung der im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 entrichteten Elternbeiträge in Höhe von 2.580,- € für das Kind XXXX und 1.428,- € für das Kind XXXX. Sie begehren zudem Rückzahlung von Essensgeld in Höhe von 156,88 € für das Kind XXXXXX und 55,50 € für das Kind XXXX. Für die Zusammensetzung dieser Beträge wird auf die Aufstellungen der Kläger im Schriftsatz vom 1.8.2017 (Bl. 192, 193 d.A.) Bezug genommen.

Die Kläger stützen sich auch im Rechtsstreit auf die in ihren Monierungsschreiben vom 4.1.2016 vorgebrachten Gründe. Sie sind der Ansicht, dass es an einer rechtlichen Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge fehlt. Sie behaupten, ihnen sei, da keine

Beitragssatzung der Beklagten vorliegt, bei Vertragsschluss auch nicht bewusst gewesen, dass die Betreuung der Kinder etwas kosten würde.

Sie meinen des weiteren, dass sie hinsichtlich des Essensgeldes allenfalls zur Entrichtung eines Zuschusses in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaGBbg verpflichtet seien, da die Betreuungsverträge keine Regelungen zur Höhe des Essensgeldes enthalten. In Anlehnung an eine Entscheidung des OVG Bremen sei hier von einem Betrag von 1,16 € pro Essen auszugehen. Soweit sie darüber hinausgehende Beträge entrichtet hätten, seien diese zu erstatten.

Die Kläger beantragen, die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Kläger 1.428,00 € für erhobene Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes XXXXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 und überzahltes Essengeld in Höhe von 156,88 € für das Kind XXXXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 zu erstatten,
2. an die Kläger 2580,00 € für erhobene Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes XXXXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 und überzahltes Essengeld in Höhe von 55,50 € für das Kind XXXXX für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 zu erstatten,
3. hilfsweise festzustellen, dass die erhobenen Elternbeiträge inkl. des Essensgeldes rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Elternbeitragssatzung der Stadt Pxxxx stelle die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge dar. Die Satzung sei (dies ist unstrittig) für die Beklagte aufgrund der mit der Stadt Pxxxx bestehenden Betriebsüberlassungsverträge verbindlich: in diesen Verträgen sei (ebenfalls unstrittig) vereinbart, dass der Träger zur Anwendung der Beitragssatzung der Stadt Pxxxx verpflichtet sei (Anlage B2, Bl. 175 d.A.). Damit habe die Beklagte bei der Beitragserhebung jeweils eine gültige Elternbeitragsordnung zugrunde gelegt. Selbst wenn eine Einbeziehung nicht bestünde, so sei es den Klägern aber verwehrt, sich hierauf zu berufen, da sie nach Abschluss der Betreuungsverträge in den Jahren 2012 und 2013 zunächst stets die verlangten Beiträge vorbehaltlos gezahlt und somit die Grundlage der Abrechnung anerkannt hätten.

Die Anträge bzgl. des Essensgeldanteils seien nicht nachvollziehbar, da sich ausweislich der Begründung der Kläger die erstattungsfähigen Beträge für das Kind XXXXXXX auf 156,88 € und für das Kind XXXXXXX auf 55,50 € beliefen, sich dies aber nicht mit dem Klageantrag zu Ziffer 2 decke. Das Vorbringen sei auch unschlüssig, da weder erkennbar sei, dass die Kläger das Essensgeld tatsächlich geleistet haben, noch an wen die Zahlungen erfolgt sein sollen. Schließlich treffe die Ansicht der Kläger nicht zu, wonach der Betrag der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen bei 1,16 € liege. Insoweit habe das OVG Berlin-Brandenburg einen Betrag von 1,50 € angesetzt. Auch dieser Betrag sei im Übrigen nicht zutreffend, da die durchschnittlichen Aufwendungen in der Kita „XXXXXX“ im streitbefangenen Jahr bei mindestens 2,00 € gelegen hätten.

Die Kläger hatten ihre Forderungen zunächst in zwei getrennten Verfahren geltend gemacht. Das Gericht hat beide Verfahren (4 C 506/16 und 4 C 507/16) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Es hat zudem vorab im Beschlusswege über die Zulässigkeit des Zivilrechtsweges entschieden. Auf den Beschluss vom 22.5.2017 wird insoweit Bezug genommen.

-

## Entscheidungsgründe

-

I.

1. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet, soweit sie die Rückzahlung von Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder XXXXXXX und XXXXX betrifft. Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB in Höhe von 1428,00 € sowie weiteren 2580,00 € zu:

Soweit die Kläger in ihren Klageanträgen im Schriftsatz vom 1.8.2017 die Formulierung gewählt haben, die betreffenden Beträge „zu erstatten“, steht dies einer antragsgemäßen Verurteilung nicht entgegen. Zwar müssen Anträge gem. § 253 Abs. 2 ZPO einen bestimmten Antrag mit vollstreckungsfähigem Inhalt enthalten und ist das Gericht gem. § 308 ZPO an die Anträge gebunden. In ganz engen Grenzen sind Anträge jedoch einer Auslegung durch das Gericht zugänglich. Vorliegend haben die Kläger lediglich nicht die übliche, auf Zahlung gerichtete Formulierung gewählt. Aus der Klageschrift und dem Schriftsatz vom 1.8.2017 ist jedoch ohne jeglichen Zweifel ersichtlich, dass die Kläger hier (Rück-)Zahlung der von ihnen entrichteten Elternbeiträge begehren, weshalb entsprechend zu titulieren war.

Dass die Kläger im Zeitraum 1.1.2016 - 31.12.2016 für das Kind XXXXXX Elternbeiträge von 1428,00 € und für das Kind XXXXX Elternbeiträge von 2580,00 € monatsweise aufgrund der Festsetzung vom 4.12.2015 an die Beklagte entrichtet haben, ist unstrittig. Zwar haben die Kläger dies so ausdrücklich nicht vorgetragen, es ergibt sich jedoch unzweifelhaft aus der Gesamtheit des Sachvorbringens und ist, anders als bzgl. des Essensgeldes, von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt worden; vielmehr lässt gerade der Einwand der Beklagten aus deren Schriftsatz 27.7.2017, Beiträge seien seit Beginn der Betreuungsverträge ohne Vorbehalt geleistet worden, erkennen, dass auch sie die Erbringung der Elternbeiträge durch die Kläger als unstrittig erfolgt zugrunde legt.

Die Zahlungen an die Beklagte erfolgten insoweit jedoch ohne rechtlichen Grund. Wie das erkennende Gericht bereits im Beschluss vom 22.5.2017 ausgeführt hat, handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Betreuungsverträgen um Rechtsverhältnisse, die nach privatrechtlichen Grundsätzen, d. h. nach dem Vertragsrecht des BGB, zu beurteilen sind. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits aufgrund der Regelungen, die die Parteien in den Betreuungsverträgen getroffen haben. In diesen ist für die vorliegenden Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die „jeweils gültige Elternbeitragsordnung des Trägers für diese Kindertagesstätte“ abgestellt worden. Träger der Kita ist dabei der im Vertrag genannte Träger, die Beklagte. Über eine eigene Elternbeitragsordnung verfügt die Beklagte unstrittig nicht. Zwar wäre es grundsätzlich auch ausreichend, wenn sich die Beklagte eine von anderer Stelle erstellte Beitragsordnung, wie etwa die Beitragssatzung der Stadt Pxxxxxx, zu eigen machte, indem sie durch ihre verfassungsmäßigen Organe einen Beschluss etwa des Inhalts fasste, dass die jeweils gültige Elternbeitragsatzung der Stadt Pxxxxxx als Elternbeitragsordnung anzusehen und anzuwenden sei. An einer solchen Beschlussfassung fehlt es indes. Die Beklagte macht nicht geltend, dass es einen entsprechenden Beschluss gebe. Sie leitet eine Bindungswirkung aus den Betriebsüberlassungsverträgen / Trägerschaftsverträgen mit der Stadt Pxxxxxx her. Die in diesen Verträgen getroffenen Vereinbarungen vermögen es jedoch nicht, die Beklagte im Verhältnis zu den Klägern zu binden. Aus den bezeichneten Vereinbarungen ergibt sich lediglich eine Verpflichtung gegenüber der Stadt Pxxxxxx, die dortige Beitragssatzung anzuwenden. Jedoch wirkt diese Verpflichtung nicht „automatisch“ in die Betreuungsverträge hinein, sondern sie müsste von der Beklagten - durch die erwähnte, hier aber nicht erfolgte Beschlussfassung - umgesetzt werden, um in den Betreuungsverträgen mit den Klägern Wirkung zu entfalten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Kläger seit Beginn der jeweiligen Betreuungsverträge die von ihnen verlangten Elternbeiträge ohne Vorbehalt entrichtet haben. Zwar lässt dieser Umstand den von den Klägern zuletzt erhobenen

Einwand, ihnen sei ja bei Abschluss der Verträge gar nicht bewusst gewesen, dass die Betreuung etwas kosten würde, nicht gerade überzeugend erscheinen. Jedoch kann aus den erfolgten Zahlungen kein Anerkenntnis im Hinblick auf die Anwendung der Gebührensatzung der Stadt Pxxxxxx abgeleitet werden. Ein solches „Anerkenntnis“ könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn die Kläger bei Zahlung wussten, dass die Beklagte die jeweils gültige Satzung der Stadt Pxxxxxx, und nicht eine eigene Satzung, zugrunde legte. Dass die Kläger dies wussten, ist indes weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Allein die Veröffentlichung der Satzungen der Stadt im Amtsblatt begründet eine solche Kenntnis nicht, denn weder die Veröffentlichung noch die Satzung selbst stellt einen konkreten Bezug zu den Betreuungsverträgen der Beklagten her. Hinzu kommt, dass jedenfalls die Festsetzungsschreiben der Beklagten vom 4.12.2015 unter der Überschrift „Festsetzung Elternbeitrag“ den Passus enthalten: „lt. § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 21.06.2007 in Verbindung mit der derzeitigen Elternbeitragsordnung der o.g. Einrichtung“ (*Hervorhebung durch das Gericht*). Diese Formulierung spricht aus Sicht des Empfängers gerade gegen eine Inbezugnahme einer städtischen Beitragsatzung, sondern suggeriert gerade das Vorliegen einer trägereigenen Beitragsordnung.

2. Soweit die Kläger die Rückzahlung von Essensgeld verlangen, war die Klage abzuweisen. Insoweit haben die Kläger die Voraussetzungen eines Rückzahlungsanspruchs nicht dargetan.

Soweit die Beklagte rügt, die Klageanträge seien insoweit jedenfalls hinsichtlich des Antrags zu 2. nicht nachvollziehbar, ist dies nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der den Anträgen folgenden Begründung im Schriftsatz der Kläger vom 1.8.2017 ist zweifellos festzustellen, dass den Klägern im Antrag zu 2 ein offenkundiges Schreibversehen unterlaufen ist: sie begehren Erstattung des Essensgeldes in Höhe von 55,50 € für das Kind XXXXX, nicht XXXXX. Dieses Schreibversehen durfte das Gericht selbst korrigieren.

Es bedurfte hingegen keiner Entscheidung darüber, wie hoch die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Kläger in Bezug auf das Mittagessen sind. Die Kläger haben, obwohl die Beklagte dies ausdrücklich gerügt hat, nichts dazu vorgetragen, welche Zahlungen sie wann an wen geleistet haben. Hierzu hätte aber angesichts des Umstandes, dass laut Betreuungsvertrag das Essensgeld unmittelbar an den Essenanbieter zu entrichten ist (Pkt. 5.3 der Verträge) auch ohne ausdrückliche Rüge der Beklagten (von dieser zudem auch erhoben) Notwendigkeit bestanden. Die Vorlage von Quittungen in den Anlagenkonvoluten K5 und K6 (Bl. 195 ff. d.A.) vermag den notwendigen Sachvortrag nicht zu ersetzen.

3. Soweit im Hinblick auf die Abweisung der Klage für die Essensgeldanträge noch über den Hilfsantrag zu entscheiden war, ist die Klage ebenfalls abzuweisen. Die Feststellung, dass die Erhebung des Essensgeldes rechtswidrig war, kann nicht getroffen werden. Aus dem zuletzt eingereichten Vorbringen der Kläger selbst zum Essensgeld ergibt sich, dass die Kläger für sich aus § 17 Abs. 1 KitaGBbg selbst in der Pflicht sehen, jedenfalls die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen tragen zu müssen. Dies ist auch zutreffend: Selbst wenn die Betreuungsverträge keine ausdrückliche Regelung zur Höhe des Essensgeldes enthalten, so lassen die Verträge die Vereinbarung erkennen, dass ein Essensgeld entrichtet werden soll. Soweit eine Regelung zur Höhe fehlt, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auf § 17 KitaGBbg zurückzugreifen. Danach aber besteht jedenfalls dem Grunde nach eine Pflicht, Essensgeld zu entrichten; die begehrte Feststellung auf Rechtswidrigkeit der Erhebung kann nicht getroffen werden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 48 ff. GKG, 3 ff. ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

xxxxxx

XXXXX

Richterin am Amtsgericht